

Richtlinie für die Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken

1. Grundsätze der Überlassung

- 1.1 Die Stadt Braunschweig stellt auf der Grundlage von Überlassungsverträgen und der Benutzungsordnung Sporthallen für Übernachtungszwecke zur Verfügung, soweit es der Betrieb der Schulen zulässt.
- 1.2 Die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken wird grundsätzlich nur Sportvereinen sowie gemeinnützigen, karitativen, politischen, kulturellen, religiösen oder jugendpflegerischen Veranstaltern, an denen ortsansässige Vereine und Verbände beteiligt sind, erteilt.
- 1.3 Überlassungen erfolgen grundsätzlich nur zur Unterbringung von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen bis zu einem Alter von 25 Jahren sowie einer angemessenen Zahl von erwachsenen Aufsichtspersonen.
- 1.4 Abweichend davon können Übernachtungen auch gestattet werden, wenn ein besonderes Interesse der Stadt aufgrund einer überregionalen Bedeutung der Veranstaltung besteht. Über diese Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

2. Sporthallen

- 2.1 Für Übernachtungszwecke können folgende Sporthallen angemietet werden:

Sporthalle Lessinggymnasium	max. 300 Personen
Sporthalle Grund- und Hauptschule Rünigen	max. 200 Personen
Sporthalle Wilhelm-Bracke-Gesamtschule	max. 250 Personen
Sporthalle Franzsesches Feld	max. 199 Personen

- 2.2 In den Sporthallen dürfen sich nicht mehr als die unter Ziff. 3.1 angegebenen Personen aufhalten.

3. Entgelt

Für Übernachtungen wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in Kraft, sobald die baulichen Voraussetzungen in den Sporthallen zu Übernachtungszwecken geschaffen worden sind.